

Vertrag über die Belieferung mit Strom aus Wasserkraft („KSE-Strom“)

zwischen

Name der Einrichtung/Vertretungsberechtigung

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/E-Mail

nachfolgend „Kunde“ genannt,

und

der KSE GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Drexler,
Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, Amtsgericht Freiburg, HRB 702785
nachfolgend „KSE“ genannt,

Rechnungsanschrift (falls abweichend von Verbrauchsstelle)

Vor-/Nachname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

I. Grundlagen

Die KSE liefert Strom, der zu 100% aus Wasserkraft gewonnen wird. Die vertraglichen Konditionen der Stromversorgung des Kunden richten sich nach den im Folgenden angeführten Maßgaben sowie den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung, die den folgenden vertraglichen Regelungen beigelegt sind.

II. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag beginnt am Tage der Erteilung des Lieferauftrages an die KSE und endet am 31.12.2014.

III. Lieferzeitraum

Die Lieferung von Strom beginnt frühestens am 01.01.2012 und endet am 31.12.2014.

IV. Strompreise und Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die gelieferten Strommengen werden nach Sonderpreisen abgerechnet. Diese Sonderpreise (bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis) sind dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage P) zu entnehmen. Die Anlage P ist Vertragsbestandteil. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der Anlage P zu entnehmenden Preise.

V. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt allgemein einmal im Jahr. Der KSE bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Der Kunde leistet regelmäßige Abschlagszahlungen, deren Höhe und Fälligkeit

die KSE unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Jahresverbrauchs bestimmt. Die KSE wird bevollmächtigt, Abschlagszahlungen sowie Rechnungen im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens vom nachfolgend genannten Konto des Kunden abzubuchen.

Einzugsermächtigung

Der Kontoinhaber ermächtigt KSE widerruflich, fällige Zahlungen von folgendem Konto einzuziehen:

Name des Kontoinhabers

Kontonummer

Bankleitzahl

Name der Bank

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

VI. Verbrauchsstellen

Dieser Vertrag gilt für alle Verbrauchsstellen des Kunden, die in den letzten Jahren bei der Energiedatenerhebung durch das Planungsbüro Drexler erfasst wurden. Neue Verbrauchsstellen können nachgemeldet werden.

VII. Auftragserteilung und Vollmacht

Der Kunde beauftragt die KSE zu deren umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den Strom GVV, die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Gleichzeitig bevollmächtigt der Kunde die KSE, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromlieferungsvertrag zu kündigen und die für die Strombelieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.

Datum

Unterschrift des Kunden

Klima-Cent als freiwilliger Beitrag zu Klimaschutz

Hiermit verpflichtet sich der Kunde, zuzüglich zum Strompreis 0,5 ct/kWh als „Klima-Cent“ über die KSE GmbH an die Evangelische Landeskirche in Baden, die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Evangelische Landeskirche in Württemberg zu entrichten.

Die Evangelische Landeskirche in Baden, die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Evangelische Landeskirche in Württemberg verpflichten sich, den vom Kunden entrichteten „Klima-Cent“ zur Förderung regenerativer Energiegewinnung und für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz kirchlicher Gebäude zu verwenden.

Datum

Unterschrift des Kunden

Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen gegenüber KSE in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Datum dieses Auftrags. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Bei einem wirksamen Widerruf gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Bitte zurücksenden an:

KSE GmbH
Geschäftsstelle
Schilfweg 30
88662 Überlingen

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Der Stromverbrauch beträgt im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung ohne Leistungsmessung.
- 1.3 Es darf kein wirksamer Stromlieferungsvertrag für umseitige Verbrauchsstelle mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam (in der Regel am 1. des auf den Auftragsingang übernächsten Monats, jedoch nicht früher als in dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin).
- 2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann zwei Wochen auf das Ende eines Monats.
- 2.4 Die Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.5 Die KSE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Preise und Preisanpassung

- 3.1 In den Bruttopreisen sind das Entgelt für die Energielieferung, das Netzentgelt, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die Mehrbelastungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Umlage nach §19 StromNEV und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die Mehrwertsteuer enthalten.
- 3.2 Verändern sich die Kosten für die Stromversorgung durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Veränderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen (z.B. Belastungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung erneuerbarer Energien oder der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung), so ist die KSE verpflichtet, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen. Zu den Kosten der Stromversorgung gehören insbesondere die Kosten für Erzeugung, Bezug, Transport, Verteilung oder Lieferung der elektrischen Energie sowie die von der KSE an den Verteilnetzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte.
- 3.3 Informationen über die aktuellen Preise können auf der Internetseite der KSE GmbH www.kse-energie.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 3.4 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Die KSE ist berechtigt, für die gelieferte elektrische Energie Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden in der Regel mit der Jahresabrechnung mitgeteilt.

4. Haftung

- 4.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Strom GVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

- 4.2 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Zahlungsweise

- 5.1 Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung).

6. Verschiedenes

- 6.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom GVV). Alle vorgenannten Verordnungen können auf www.kse-energie.de abgerufen werden.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 6.3 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.
- 6.4 Die KSE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 6.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der KSE automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet.
- 6.6 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen, und der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt.

Kennzeichnung der Stromlieferung*

„Bundesdeutscher Strommix 2007“ mit CO₂ = 541 g/kWh und radioaktivem Abfall = 0,0007 g/kWh

„KSE-Strom 2011“ mit CO₂ = 0 g/kWh und radioaktivem Abfall = 0,0000 g/kWh

*Die veröffentlichten Daten zur Stromkennzeichnung haben gemäß § 42 EnWG auf der Grundlage der Werte aus dem letzten, bzw. dem vorletzten Kalenderjahr zu basieren. Da der KSE GmbH aus 2007 keine Daten für den Energiemix des Produktes „KSE-Strom“ zur Verfügung stehen, wird gemäß Punkt 4.5.4 des „Leitfaden Stromkennzeichnung“ des BDEW ein Produktenergeträgermix ausgewiesen, wie er im Jahr 2011 gelten wird. Die KSE GmbH trägt dafür Sorge, dass die gewünschte Produktqualität unter allen Umständen eingehalten wird und verpflichtet sich, Strom einer gewünschten Qualität nachträglich zu kaufen, sollte der realisierte Absatz der ausgewiesenen Produkte nicht auf der Basis der bestehenden Bezugsmengen möglich sein.

Anlagen

Preisübersicht,
Strom GVV

Vertrag über die Belieferung mit Strom aus Wasserkraft („KSE-Strom“)

zwischen

Name der Einrichtung/Vertretungsberechtigung

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/E-Mail

nachfolgend „Kunde“ genannt,

und

der KSE GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Drexler,
Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, Amtsgericht Freiburg, HRB 702785
nachfolgend „KSE“ genannt,

Rechnungsanschrift (falls abweichend von Verbrauchsstelle)

Vor-/Nachname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

I. Grundlagen

Die KSE liefert Strom, der zu 100% aus Wasserkraft gewonnen wird. Die vertraglichen Konditionen der Stromversorgung des Kunden richten sich nach den im Folgenden angeführten Maßgaben sowie den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung, die den folgenden vertraglichen Regelungen beigefügt sind.

II. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag beginnt am Tage der Erteilung des Lieferauftrages an die KSE und endet am 31.12.2014.

III. Lieferzeitraum

Die Lieferung von Strom beginnt frühestens am 01.01.2012 und endet am 31.12.2014.

IV. Strompreise und Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die gelieferten Strommengen werden nach Sonderpreisen abgerechnet. Diese Sonderpreise (bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis) sind dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage P) zu entnehmen. Die Anlage P ist Vertragsbestandteil. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der Anlage P zu entnehmenden Preise.

V. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt allgemein einmal im Jahr. Der KSE bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Der Kunde leistet regelmäßige Abschlagszahlungen, deren Höhe und Fälligkeit

die KSE unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Jahresverbrauchs bestimmt. Die KSE wird bevollmächtigt, Abschlagszahlungen sowie Rechnungen im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens vom nachfolgend genannten Konto des Kunden abzubuchen.

Einzugsermächtigung

Der Kontoinhaber ermächtigt KSE widerruflich, fällige Zahlungen von folgendem Konto einzuziehen:

Name des Kontoinhabers

Kontonummer *Bankleitzahl*

Name der Bank

Datum *Unterschrift des Kontoinhabers*

VI. Verbrauchsstellen

Dieser Vertrag gilt für alle Verbrauchsstellen des Kunden, die in den letzten Jahren bei der Energiedatenerhebung durch das Planungsbüro Drexler erfasst wurden. Neue Verbrauchsstellen können nachgemeldet werden.

VII. Auftragserteilung und Vollmacht

Der Kunde beauftragt die KSE zu deren umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den Strom GVV, die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Gleichzeitig bevollmächtigt der Kunde die KSE, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromlieferungsvertrag zu kündigen und die für die Strombelieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.

Datum *Unterschrift des Kunden*

Klima-Cent als freiwilliger Beitrag zu Klimaschutz

Hiermit verpflichtet sich der Kunde, zuzüglich zum Strompreis 0,5 ct/kWh als „Klima-Cent“ über die KSE GmbH an die Evangelische Landeskirche in Baden, die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Evangelische Landeskirche in Württemberg zu entrichten.

Die Evangelische Landeskirche in Baden, die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Evangelische Landeskirche in Württemberg verpflichten sich, den vom Kunden entrichteten „Klima-Cent“ zur Förderung regenerativer Energiegewinnung und für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz kirchlicher Gebäude zu verwenden.

Datum *Unterschrift des Kunden*

Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen gegenüber KSE in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Datum dieses Auftrags. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Bei einem wirksamen Widerruf gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Der Stromverbrauch beträgt im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung ohne Leistungsmessung.
- 1.3 Es darf kein wirksamer Stromlieferungsvertrag für umseitige Verbrauchsstelle mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam (in der Regel am 1. des auf den Auftragsingang übernächsten Monats, jedoch nicht früher als in dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin).
- 2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann zwei Wochen auf das Ende eines Monats.
- 2.4 Die Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.5 Die KSE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Preise und Preisanpassung

- 3.1 In den Bruttopreisen sind das Entgelt für die Energielieferung, das Netzentgelt, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die Mehrbelastungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Umlage nach § 19 StromNEV und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die Mehrwertsteuer enthalten.
- 3.2 Verändern sich die Kosten für die Stromversorgung durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Veränderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen (z.B. Belastungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung erneuerbarer Energien oder der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung), so ist die KSE verpflichtet, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen. Zu den Kosten der Stromversorgung gehören insbesondere die Kosten für Erzeugung, Bezug, Transport, Verteilung oder Lieferung der elektrischen Energie sowie die von der KSE an den Verteilnetzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte.
- 3.3 Informationen über die aktuellen Preise können auf der Internetseite der KSE GmbH www.kse-energie.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 3.4 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Die KSE ist berechtigt, für die gelieferte elektrische Energie Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden in der Regel mit der Jahresabrechnung mitgeteilt.

4. Haftung

- 4.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Strom GVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

- 4.2 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Zahlungsweise

- 5.1 Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung).

6. Verschiedenes

- 6.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom GVV). Alle vorgenannten Verordnungen können auf www.kse-energie.de abgerufen werden.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 6.3 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.
- 6.4 Die KSE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 6.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der KSE automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet.
- 6.6 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen, und der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt.

Kennzeichnung der Stromlieferung*

„Bundesdeutscher Strommix 2007“ mit CO₂ = 541 g/kWh und radioaktivem Abfall = 0,0007 g/kWh

„KSE-Strom 2011“ mit CO₂ = 0 g/kWh und radioaktivem Abfall = 0,0000 g/kWh

*Die veröffentlichten Daten zur Stromkennzeichnung haben gemäß § 42 EnWG auf der Grundlage der Werte aus dem letzten, bzw. dem vorletzten Kalenderjahr zu basieren. Da der KSE GmbH aus 2007 keine Daten für den Energiemix des Produktes „KSE-Strom“ zur Verfügung stehen, wird gemäß Punkt 4.5.4 des „Leitfaden Stromkennzeichnung“ des BDEW ein Produktenergieträgermix ausgewiesen, wie er im Jahr 2011 gelten wird. Die KSE GmbH trägt dafür Sorge, dass die gewünschte Produktqualität unter allen Umständen eingehalten wird und verpflichtet sich, Strom einer gewünschten Qualität nachträglich zu kaufen, sollte der realisierte Absatz der ausgewiesenen Produkte nicht auf der Basis der bestehenden Bezugsmengen möglich sein.

Anlagen

Preisübersicht,
Strom GVV